

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/4004 –

Teilhabe von Gehörlosen in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Deutsche Gebärdensprache ist seit Inkrafttreten des § 6 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) 2022 als eigenständige Sprache anerkannt. Gehörlose begegnen trotzdem vielfach Schwierigkeiten, über Gebärdensprache zu kommunizieren.

Von zentraler Bedeutung für gehörlose Menschen ist die Kommunikation mit Personen, die die Gebärdensprache nicht beherrschen. Sei es im Kontakt zu Behörden, am Arbeitsplatz, beim Arztbesuch, ehrenamtlichem Engagement oder im privaten Lebensbereich, z. B. bei der Bankberatung, dem Autokauf, der Hochzeitsfeier oder dem Stadtfest.

Inklusion funktioniert nur dann, wenn Gehörlose und Menschen mit Hörbehinderungen am Leben der Hörenden partizipieren. Gehörlose brauchen Maßnahmen, die ihren Sinnesverlust kompensieren, z. B. in Form von kommunikativer Barrierefreiheit oder einer Verdolmetschung für Gebärdensprache und Deutsch.

Extreme Herausforderungen wie die Corona-Pandemie und die Flutkatastrophe im Ahrtal haben aufgezeigt, wie wichtig es ist, dass Informationen auch in Gebärdensprache verfügbar sind. Insgesamt besteht hier weiterhin erheblicher Nachholbedarf bei der Zugänglichkeit barrierefreier Kommunikation für Gehörlose. So gibt es Einschränkungen bei der Übertragung von Pressekonferenzen des Bundeskanzlers und der Bundesminister und bei Livestreams der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Auch eine politische Teilhabe von Gehörlosen ist nachhaltig erschwert.

Die Koalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP kündigt in ihrem Koalitionsvertrag an, unter anderem die Barrierefreiheit in Angeboten der Bundesministerien und nachgeordneten Behörden in Gebärdensprache und mit Untertiteln auszuweiten und einen Sprachendienst in einem eigenen Bundeskompetenzzentrum Leichte Sprache/Gebärdensprache einzurichten.

1. Wie viele Gehörlose leben in Deutschland?
 - a) Wie viele davon sind im erwerbsfähigen Alter?
 - b) Wie hoch ist die Arbeitslosenquote von Gehörlosen (bitte nach Geschlechtern differenzieren)?
 - c) Wie hoch ist die Arbeitslosenquote bei jungen gehörlosen Menschen?

Die Fragen 1 bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 lebten in Deutschland nach Angaben des Statistischen Bundesamtes insgesamt 50 160 schwerbehinderte Menschen, die nach Art der schwersten Behinderung der Kategorie „Taubheit“ zugeordnet waren. Von diesen waren 29 670 im Alter von 15 bis 65 Jahren (Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der schwerbehinderten Menschen, Kurzbericht 2021).

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zum Anteil der gehörlosen Menschen vor, die arbeitslos gemeldet sind.

- d) Welche Projekte, Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Erwerbssituation von Gehörlosen in Deutschland sind der Bundesregierung bekannt?

Die „Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ untersucht die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in zentralen Lebensbereichen. Das Gesamtkonzept besteht aus „zwei Wellen“. Die Ergebnisse der „ersten Welle“ wurden im Sommer 2022 auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlicht. Dabei wurden auch Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich des „Hörens“ einbezogen.

Beim BMAS gibt es darüber hinaus den Ausgleichfonds, der Projekte mit Mitteln aus dem Ausgleichfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben fördert. Derzeit werden folgende Projekte gefördert, mit denen die Erwerbssituation von Gehörlosen verbessert wird:

- Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit hörsehbehinderter und taubblinder Menschen im Arbeitsleben der Universität zu Köln (1. April 2021 bis 31. März 2025)
 - TEBEK – Online-Testverfahren zur Beurteilung berufsrelevanter Kompetenzen tauber und schwerhöriger Menschen der RWTH Aachen (1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025)
 - Digitale Unterstützung der beruflichen Eingliederung gehörloser Menschen von Malt Harms GmbH – Fachdienst für berufliche Integration (1. Oktober 2021 bis 30. September 2025).
- e) Welche Programme, Projekte und Forschungsvorhaben werden seitens der Bundesregierung gefördert, um Gehörlosen mittels digitaler Medien mehr Teilhabe zu ermöglichen (bitte für die Jahre 2020, 2021 auflisten)?

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) fördert aktiv die Inklusion in bundesgeförderten Kultureinrichtungen. Diese Förderung lässt sich nur unzureichend anhand der Kriterien Programme, Projekte und Forschungsvorhaben abbilden, so dass in der Antwort die vielfältigen Aktivitäten der BKM nicht zum Ausdruck kommen. So sieht beispielsweise das Filmförderungsgesetz (FFG) die Herstellung barrierefreier Fassungen als Fördervoraus-

setzung für die Produktion und Digitalisierung von Filmen vor. Zudem dürfen Förderhilfen für Kinos und den Absatz von Filmen nach dem FFG nur gewährt werden, wenn barrierefreie Fassungen in geeigneter Weise und in angemessenem Maße zugänglich gemacht werden.

Hinsichtlich der Projektförderungen der BKM gibt es keine einheitliche Erfassungssystematik, die eine vollständige Beantwortung dieser Fragen zulässt, da bei den Vorhaben in der Regel nicht auf einzelne Formen von Beeinträchtigungen abgestellt wird. Insofern werden hier exemplarisch Angaben gemacht.

Projekttitlel	Träger	Summe	Zeitraum	Förderprogramm
Konzert für alle	Berliner Rundfunk Orchester und Chöre GmbH	290.000 Euro	2021 – 2024	Kulturelle Vermittlung und Integration
Verbund Inklusion	Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH	263.800 Euro	2018 – 2022	Kulturelle Vermittlung und Integration

Auch im Rahmen der Produktionsförderung nach der Richtlinie für kulturelle Filmförderung fördert die BKM generell den barrierefreien Zugang zu Kinofilmen, auch in den Jahren 2020 und 2021.

Verwiesen wird ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Gleichberechtigte Teilhabe und Barrierefreiheit“ auf Bundestagsdrucksache 19/27720.

2. Was unternimmt die Bundesregierung, um die Datengrundlage zur Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen differenziert nach Behinderungsart zu verbessern?

Die Anstrengungen der Bundesregierung für mehr Inklusion im Arbeitsleben erstrecken sich nicht auf bestimmte Behinderungsarten, sondern beziehen grundsätzlich alle Menschen mit Behinderungen ein. Für eine Erhebung von nach Behinderungsarten differenzierten Daten zur Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen besteht – auch vor dem Hintergrund eines zeitgemäßen Verständnisses von Behinderungen (§ 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX) – keine Notwendigkeit. Generell ist der Bundesregierung die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ein zentrales Anliegen und einer der teilhabepolitischen Schwerpunkte des Koalitionsvertrages.

Ein wesentlicher Baustein um mehr über die Lebenslagen (z. B. Arbeit/Beschäftigung) von Menschen mit Behinderungen zu erfahren, bildet die „Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“. Dabei wurden auch Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich des „Hörens“ einbezogen. Die erhobenen Daten werden in Kürze in ein Forschungsdatenzentrum (FDZ) überführt, so dass explizite Auswertungen zu gewissen Lebenslagen (z. B. Arbeit) nach spezifischen Merkmalen möglich werden. Mit dem Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX veröffentlicht die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) ferner einmal jährlich einen Bericht, der neben 15 anderen Sachverhalten die „dauerhafte Integration in Arbeit nach einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ aufgeschlüsselt nach den Trägerbereichen darstellt. Der Bericht kann auf der Website des BAR abgerufen werden.

Zum Ende der Legislaturperiode wird ferner der neue Teilhabebericht nach § 88 SGB IX veröffentlicht werden. Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung und Erstellung eines validen, aussagekräftigen Teilhabeberichts, der die zentrale Informationsbasis darstellt, um Zahlen, Fakten und Informationen über die Situation und die Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen zu erhalten. Dazu sollen nicht nur Menschen mit anerkannter Behinderung einbezogen werden, sondern alle Menschen, die eine Beeinträchtigung (im Sinne der Internationalen Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)) aufweisen. Neben einer inhaltlichen Weiterentwicklung soll der Teilhabebericht zukünftig auch mit einem neuen Erscheinungsbild in modularer Form (Teil A und Teil B) überzeugen. Teil B soll ergänzend vertiefende Zahlen, Daten und Hintergründen zu den einzelnen Lebenslagen darstellen und auf Literatur und Datenquellen hinweisen.

3. Was unternimmt die Bundesregierung, um die Arbeitsmarktintegration von Gehörlosen zu verbessern?
 - a) Wie unterstützt die Bundesregierung gehörlose Jugendliche und junge Erwachsene bei der Berufsausbildung und der Integration in den ersten Arbeitsmarkt?
 - b) Wie unterstützt die Bundesregierung Gehörlose bei der Existenzgründung und Selbstständigkeit?
 - c) Plant die Bundesregierung eine Kampagne mit gehörlosen Vorbildern, um bei Arbeitgebern und in der Öffentlichkeit Bewusstsein für die Potenziale gehörloser Menschen zu schaffen?

Die Fragen 3 bis 3c werden gemeinsam beantwortet.

Zum einen können auch Menschen mit Hörbehinderung von den Reha- und Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen profitieren. Zum anderen steht ihnen auch die Inanspruchnahme allgemeiner Förderungen und Programme offen. Auf beide Formen möglicher Förderungen wird nachfolgend eingegangen.

Zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben steht der Bundesagentur für Arbeit und den weiteren Rehabilitationsträgern (z. B. Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung) nach § 6 SGB IX sowie den Integrationsämtern ein umfangreiches Instrumentarium an Leistungen zur Teilhabe zur Verfügung. Die Leistungen dienen dazu, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, wozu auch Menschen mit Hörbehinderungen zählen, zu sichern, herzustellen oder wiederherzustellen. Beispielsweise kann eine Förderung mit einer Arbeitsassistenz (z. B. Gebärdensprachdolmetscher), Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräte, wenn im Zusammenhang mit der Berufsausübung spezifische Anforderungen an das Hörvermögen gestellt werden) oder technische Arbeitshilfen (z. B. Spracherkennungssoftware) gefördert werden. Zum Spektrum der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören auch Hilfen zur Gründung einer Selbstständigkeit.

Ferner sind laut Koalitionsvertrag Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen, von denen auch gehörlose Menschen profitieren, etwa von der Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe, der Weiterentwicklung der „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ oder der Konzentration der Ausgleichsabgabemittel auf die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Im Allgemeinen unterstützt die Bundesregierung zum Beispiel mit dem branchenoffenen ERP-Förderinstrumentarium jede Phase gewerblicher Unternehmensfinanzierung. Existenzgründern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft

stehen ebenso wie etablierten Unternehmen die Bürgschaftsprogramme der Bürgschaftsbanken offen. Die verschiedenen Programme, insbesondere ERP-StartGeld, INVEST, der High-Tech Gründerfonds und Bürgschaften im Bereich der Existenzgründung stehen selbstverständlich auch Gehörlosen zur Verfügung.

Von Seiten der Bundesregierung oder von Seiten der Bundesagentur für Arbeit ist derzeit keine Kampagne geplant, die im Schwerpunkt bei „Menschen mit Hörbehinderungen“ ansetzt. Im Bereich der Bundesagentur für Arbeit werden jedoch Kampagnen und Veröffentlichungen mit Bezug auf das Thema „Menschen mit Behinderungen“ durch Vorbilder mit unterschiedlichen Behinderungsarten begleitet. Ein Beispiel stellt der „Aktionsplan Inklusion der Bundesagentur für Arbeit“, dar.

4. Was unternimmt die Bundesagentur für Arbeit, um in der schriftlichen Kommunikation mit Gehörlosen verständlicher zu formulieren?

Auch für die Bundesagentur für Arbeit gilt wie für alle anderen Bundesbehörden die Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz nach § 9 Absatz 2 BGG (Kommunikationshilfverordnung – KHV). Ziel der Verordnung ist, dass die Verwaltungsverfahren für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung verständlich sind und sie auf Basis der Verordnung ihre Rechte ausüben können.

Die Bundesagentur für Arbeit hat darüber hinaus ein breit gefächertes Angebot an Informationsmaterialien in schriftlicher Form. Dieses Angebot wird für alle Zielgruppen klar, persönlich, partnerschaftlich und zeitgemäß bereitgestellt. Um dies zu gewährleisten, wird bei Informationen in Schriftform auf einen verständlichen Sprachstil, die richtige Satzgestaltung und eine nachvollziehbare Textstruktur geachtet. Ein Sprachleitfaden der Bundesagentur für Arbeit enthält dazu Hinweise und Regeln.

Um Informationen auf der Homepage für Menschen mit Hörbehinderung besser zugänglich zu machen, befindet sich auf der Unterseite <https://www.arbeitsagentur.de/gebaerdensprache> ein umfangreiches Angebot an Videos in Gebärdensprache. Informationsmaterial in Videoform ist stets mit Untertiteln ausgestattet und zu Audioveröffentlichung wird eine Transkription erstellt.

Über die schriftliche Kommunikation hinaus bietet die Bundesagentur für Arbeit ein Servicetelefon für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen an.

5. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Betrag, der den Integrationsämtern aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in den letzten fünf Jahren jährlich zur Verfügung stand (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?
 - a) Für welche Formen der Arbeitsassistenz (Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher, Kommunikationsassistenz etc.) wurden die Mittel nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2020 und 2021 verausgabt (bitte nach Form differenzieren)?
 - b) Wie wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Honorar- bzw. Stundensätze in den vergangenen fünf Jahren gestaltet, und wann werden die Honorarsätze der Gebärdensprachdolmetscher entsprechend des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) durch die Integrations- bzw. Inklusionsämter angepasst?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Der Betrag, der den Integrationsämtern aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in den letzten fünf Jahren jährlich zur Verfügung stand, wird nachstehend dargestellt.

Integrationsämter	2017	2018	2019	2020	2021
Baden-Württemberg	65.640.199,50 €	69.260.608,55 €	71.258.313,57 €	80.285.934,64 €	81.715.744,02 €
Bayern	81.057.447,73 €	86.224.650,77 €	89.679.825,37 €	102.337.877,84 €	104.046.739,52 €
Berlin	23.940.521,36 €	24.999.578,58 €	25.737.948,68 €	29.021.113,14 €	29.473.608,25 €
Brandenburg	13.896.171,43 €	14.558.268,07 €	15.051.956,32 €	16.962.250,14 €	17.217.298,73 €
Bremen	4.696.453,21 €	4.972.516,54 €	5.185.409,51 €	5.816.432,51 €	5.956.101,65 €
Hamburg	12.228.050,87 €	13.064.091,93 €	13.571.502,09 €	15.425.999,71 €	15.808.035,74 €
Hessen	42.712.802,14 €	45.161.467,63 €	46.745.944,46 €	52.393.542,88 €	53.143.732,04 €
Mecklenburg-Vorpommern	10.013.683,75 €	10.594.358,32 €	10.876.603,49 €	12.227.099,68 €	12.442.028,76 €
Niedersachsen	45.461.948,65 €	48.032.781,82 €	49.654.856,70 €	56.052.098,34 €	57.243.913,31 €
NRW-Rheinland	67.797.380,61 €	68.927.936,92 €	70.540.124,86 €	79.559.405,91 €	81.597.739,97 €
NRW-Westfalen-Lippe	52.673.757,72 €	55.436.214,76 €	57.606.415,67 €	64.721.918,10 €	66.137.686,47 €
Rheinland-Pfalz	22.076.306,59 €	23.101.544,94 €	23.941.603,91 €	27.084.418,23 €	27.457.357,01 €
Saarland	5.898.320,50 €	6.309.712,07 €	6.502.197,99 €	7.354.871,72 €	7.306.311,37 €
Sachsen	23.530.937,27 €	24.740.634,65 €	25.463.281,52 €	28.720.293,31 €	29.264.555,85 €
Sachsen-Anhalt	11.324.327,04 €	11.765.845,46 €	12.584.793,30 €	13.475.664,59 €	13.634.644,18 €
Schleswig-Holstein	16.176.690,94 €	17.151.336,77 €	17.773.258,40 €	20.223.359,52 €	20.349.186,33 €
Thüringen	12.922.094,79 €	13.392.877,13 €	13.676.751,98 €	15.318.033,10 €	15.284.736,67 €
Integrationsämter gesamt	512.047.094,09	537.694.424,92 €	555.850.787,82 €	626.980.258,28 €	638.080.544,02 €

Quelle: Statistik des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Finanzausgleich zwischen den Integrationsämtern nach § 160 Absatz 6 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), 2017 bis 2021

Die konkrete Umsetzung der Regelungen des SGB IX erfolgt durch die Integrationsämter, die im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen. Der Bundesregierung liegen über die Mittelverwendung für einzelne Formen der Arbeitsassistenz oder über die Gestaltung der Honorar- oder Stundensätze durch die Integrationsämter daher keine Daten vor.

Grundsätzlich ist die Kostenerstattung der Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern, abhängig vom Anlass ihrer Inanspruchnahme, unterschiedlich geregelt. Das JVEG kommt als Anspruchsgrundlage für die Erstattung der Honorarkosten nicht in jedem Fall zur Anwendung.

Nach der geltenden Rechtsprechung ist Bezugspunkt für die Verweisungen auf das JVEG die Ausführung von Sozialleistungen und nicht die Sozialleistung selbst (Urteil des Obergerichtsverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Mai 2016 – 7 A 10583/15.OVG). Daraus folgt, dass das JVEG nur zur Anwendung kommt, wenn die Gebärdensprachdolmetscherleistung bei der Ausführung von Sozialleistungen bzw. im Sozialverwaltungsverfahren erbracht wird.

Stellt hingegen die Gebärdensprachdolmetscherleistung selbst die bewilligte Sozialleistung dar, wie z. B. im Fall der Erstattung der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz, richtet sich die Vergütung nicht nach dem JVEG. In diesen Fällen wird von jedem Integrationsamt eigenständig geregelt, welche Honorarsätze bezahlt werden.

6. Wann und wie will die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag angekündigte Weiterentwicklung der einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber und die Einführung der vierten Stufe der Ausgleichsabgabe umsetzen?

Die Länder sind nach § 27a Absatz 2 der Schwerbehinderten-Ausgleichs-abgabeverordnung verpflichtet, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich zum 30. Juni einen Bericht über die Beauftragung der Integrationsfachdienste oder anderer geeigneter Träger als Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber (EAA) vorzulegen. Sie berichten auch über deren Aktivitäten in diesem Zusammenhang sowie über die Verwendung der Mittel zu diesem Zweck. Da die EAA erst seit dem 1. Januar 2022 eingerichtet werden, werden erste Hinweise auf mögliche Handlungsbedarfe frühestens mit dem Bericht zum 30. Juni 2023 erwartet. Dann kann auch über eine Weiterentwicklung der EAA nachgedacht werden.

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung einer vierten Stufe bei der Ausgleichsabgabe für beschäftigungspflichtige Arbeitgeber mit einer Beschäftigungsquote von null Prozent soll noch in diesem Jahr eingeleitet werden.

7. Wann wird die im Koalitionsvertrag angekündigte Genehmigungsfiktion nach sechs Wochen der Anträge auf Arbeitsassistenzeleistungen beim Integrationsamt realisiert, und welches Verhältnis besteht zur allgemeinen Frist für die Rehabilitationsträger nach § 14 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)?

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Genehmigungsfiktion für Anträge an das Integrationsamt soll Teil des in der Antwort zu Frage 6 genannten Gesetzgebungsvorhabens werden. Da die Regelung noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt ist, kann derzeit keine Aussage zum Verhältnis zu § 14 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) getroffen werden.

8. Wie viele Gehörlose haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren Leistungen für eine Arbeitsassistentz gemäß §§ 49 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3; 185 Absatz 5 SGB IX beantragt, und wie viele Anträge wurden bewilligt und abgelehnt (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurden die Rehabilitationsträger gemäß § 41 SGB IX verpflichtet, im Rahmen eines regelmäßigen Teilhabeverfahrensberichts (THVB) relevante Daten zum Rehabilitationsleistungsgeschehen zur Verfügung zu stellen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) erstellt mittels dieser Daten jährlich einen Teilhabeverfahrensbericht zu 16 in § 41 SGB IX beschriebenen Sachverhalten. Es findet allerdings keine Unterscheidung nach spezifischen Behinderungsarten statt. Die Anträge auf Leistungen zur Teilhabe werden lediglich getrennt nach den unterschiedlichen Leistungsgruppen ausgewiesen. Laut dem aktuellsten THVB 2021 (Daten des Jahres 2020), wurden 473 222 Anträge auf Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gestellt. Ein kleiner Teil dieser Anträge umfasst auch Arbeitsassistenten für „Menschen mit Hörbehinderungen“. Zum Beispiel gab es beim Rehabilitationsträger Bundesagentur für Arbeit im Jahre 2021 147 Eintritte von Rehabilitanden in die Maßnahmeart „Arbeitsassistentz“, darunter 53 Eintritte in denen die reha-relevante Behinderungsart „Hörbehinderung“ vorlag.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Daten vor, insbesondere nicht für den Bereich der Integrationsämter, da diese Behörden der Länder sind.

9. Wie lang ist nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrags auf Leistungen für eine Arbeitsassistentin für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes gemäß § 49 SGB IX?
 - a) Was unternimmt die Bundesregierung zur Unterstützung der Träger der Integrations- bzw. Inklusionsämter, um das Antragsverfahren zu beschleunigen?
 - b) Was unternimmt die Bundesregierung zur Unterstützung der Träger der Integrations- bzw. Inklusionsämter, um den Service in den Integrations- und Inklusionsämtern für Gehörlose zu verbessern?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Die Integrationsämter sind Behörden der Länder. Sollten Veränderungen der Verfahrensabläufe oder der Serviceangebote der Integrationsämter erforderlich sein, obliegt dies den zuständigen obersten Landesbehörden.

Über die Bearbeitungszeiten der einzelnen Integrationsämter liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Gleichwohl wird die Bundesregierung durch die im Koalitionsvertrag vorgesehene Genehmigungsfiktion für Anträge an das Integrationsamt auf eine Entscheidung in angemessener Zeit hinwirken. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Was unternimmt die Bundesregierung, um die medizinische Versorgung von Gehörlosen zu verbessern?

Um die notwendige medizinische Versorgung auch von Menschen mit Hörbeeinträchtigungen zu gewährleisten, haben diese wie auch Menschen mit Sprachbeeinträchtigungen gemäß § 17 Absatz 2 SGB I das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärdenden oder über andere Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. Dies hat nach Einschätzung des Deutschen Gehörlosen-Bundes (DGB) dazu geführt, dass „Gehörlose mittlerweile eine ambulante Gesundheitsversorgung (erhalten), die mit der von Hörenden vergleichbar ist“ (s. Stellungnahme des DGB vom 12. Oktober 2019 zum Entwurf des Gesetzes für bessere und unabhängige Prüfungen – MDK-Reformgesetz). Um aufgetretenen Problemen im Zusammenhang mit der Erstattung der Kosten für Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher bei der Krankenhausbehandlung von Menschen mit Hörbeeinträchtigungen zu vermeiden, wurde mit dem MDK-Reformgesetz vom 14. Dezember 2019 festgelegt, dass Leistungen von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern in Krankenhäusern nicht mehr durch Fallpauschalen vergütet, sondern – wie im ambulanten Bereich – unmittelbar zwischen Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern und den Krankenkassen und Unternehmen der privaten Krankenversicherung abzurechnen sind.

11. Inwiefern werden die Selbstvertretungsorganisationen der Gehörlosen bei der Erarbeitung des im Koalitionsvertrag angekündigten Aktionsplans „für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen“ einbezogen?

Im Rahmen der Beteiligung aller maßgeblichen Organisationen und Interessenvertretungen an der Erarbeitung des „Aktionsplans für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen“ werden auch die entsprechenden Interessenvertretungen gehörloser Menschen berücksichtigt werden.

12. Wie viele Psychotherapeuten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, die eine Therapie in Gebärdensprache anbieten, und was unternimmt die Bundesregierung, um die Versorgung zu verbessern?

Der Bundesregierung liegen keine Daten zu der Anzahl der an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vor, die eine Therapie in Gebärdensprache anbieten. Die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) haben im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrags jedoch zu gewährleisten, dass den Versicherten auch ein hinreichendes Angebot an barrierefreien Praxen zur Verfügung steht. Sie haben die Versicherten dabei in geeigneter Weise im Internet bundesweit einheitlich über die Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zur Versorgung zu informieren. Der Gesetzgeber hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung zudem mit dem Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) verpflichtet, eine Richtlinie unter Beteiligung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit sowie den maßgeblichen Interessenvertretungen der Patientinnen und Patienten aufzustellen, um eine bundeseinheitliche und vollständige Bereitstellung der entsprechenden Informationen zu gewährleisten. Diese ist zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Versicherte können daher auf den jeweiligen Internetseiten der KVen über die Arzt- und Therapeutensuche auch gezielt nach Praxen mit Gebärdensprache suchen.

13. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den gesundheitlichen Auswirkungen für Gehörlose seit Beginn der COVID-19-Pandemie vor, die auf pandemiebedingten Einschränkungen beruhen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Um den Zugang zu gesundheitsbezogenen Informationen auch für Gehörlose zu gewährleisten, werden barrierefreie Informationsangebote bereitgestellt. Der telefonische Informationsservice „COVID-19-Impfung und Corona-Tests“ (Hotline 116 117) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ist auch auf die Nutzung durch Gehörlose ausgerichtet. Die Website [zusammengecorona.de](https://www.zusammengecorona.de) des BMG ist ebenfalls barrierefrei gestaltet.

14. Inwiefern werden bei der Einführung der Telematikinfrastruktur die Probleme bei akustischen Anwendungen für den Zugang Gehörloser berücksichtigt?

Derzeit gibt es keine akustische Anwendung in der Telematikinfrastruktur. Auch ist derzeit nicht geplant, akustische Anwendungen in der Telematikinfrastruktur einzuführen. Darüber hinaus ist die Berücksichtigung der Anforderungen der Barrierefreiheit für alle Anwendungen der Telematikinfrastruktur gesetzlich festgeschrieben

15. Plant die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern eine Erweiterung der Notruf-App nora, um im Rahmen der Umsetzung der EECC-Richtlinie (Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation (EKEK), englisch European Electronic Communications Code (EECC)) und des Europäischen Rechtsaktes zur Barrierefreiheit die Nutzung eines Telefonvermittlungs- bzw. Relay-Dienstes in die Notruf-App zu integrieren?

Die Notruf-App „Nora“ wird stetig weiterentwickelt und bietet neben den Notrufnummern 110 und 112 eine sichere und zuverlässige Möglichkeit, die örtlich zuständigen Einsatzleitstellen zu erreichen. Ein Telefonvermittlungs- bzw. Relay-Dienst wird in Deutschland von der Firma Tess – Sign & Script bereitgestellt.

16. Was unternimmt die Bundesregierung, um der überdurchschnittlich hohen Gewaltbetroffenheit gehörloser Frauen zu begegnen, die durch die Studie „Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen im Leben gehörloser Frauen“ belegt wurde?

Entsprechend § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist dessen Angebot barrierefrei ausgestaltet. Neben der Möglichkeit der Beratung per E-Mail, Sofort-Chat oder Termin-Chat besteht jeden Tag rund um die Uhr die Möglichkeit der kostenfreien Beratung in Deutscher Gebärdensprache und in Deutscher Gebärden-Schriftsprache. Der Gebärdensprachdolmetschdienst wurde 2018 zweimal, 2019 zweimal, 2020 fünfmal, 2021 sechsmal und in diesem Jahr noch gar nicht in Anspruch genommen.

- a) Wie hat sich die Zahl der gehörlosen Frauen entwickelt, die sich seit 2018 an das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ gewandt haben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ fragt in seinen Beratungen soziodemografische Daten oder das Vorliegen von Behinderungen nicht ab. Sollten sich in den Beratungen hierüber Erkenntnisse ergeben, werden diese anonymisiert erfasst. Das Merkmal „Gehörlos“ wird nicht gesondert erfasst, jedoch „Hörgeschädigt/gehörlos“. Mit Personen, die das Merkmal „Hörgeschädigt/gehörlos“ aufweisen, wurden 2018 43, 2019 31, 2020 29 und 2021 35 Beratungen durchgeführt. Zahlen für 2022 liegen bislang nicht vor.

- b) Welche weiteren Forschungsvorhaben zur Untersuchung der Gewaltbetroffenheit gehörloser Frauen hat die Bundesregierung nach der Veröffentlichung der o. g. Studie in Auftrag gegeben?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt derzeit zusammen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sowie dem Bundeskriminalamt (BKA) eine repräsentative Befragung zu Gewalt gegen Frauen und Männer durch. Die Befragung verfolgt das Ziel, das Dunkelfeld im Bereich von Gewaltvorkommnissen geschlechterdifferenzierend zu untersuchen.

Inhaltlich wird ein Schwerpunkt auf den Themen Partnerschaftsgewalt, sexualisierte Gewalt und digitale Gewalt liegen. Neben der Abbildung von Schweregraden der Gewaltvorkommnisse, sollen auch Risikofaktoren für Partnerschaftsgewalt identifiziert werden. Darüber hinaus werden Informationen zum Anzeigeverhalten und dessen fördernde und hemmende Bestimmungsfaktoren einbezogen. Mit der wissenschaftlichen Studie sollen zudem valide Daten ermittelt werden, um zielgenauer Unterstützungs- und Hilfsangebote auf- und ausbauen

zu können. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Projekts abrufbar: <http://www.bka.de/lesubia>.

Des Weiteren wurde im Jahr 2017 der Deutsche Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamtes durchgeführt, der unter anderem im Rahmen der Erfassung vorurteilsgeleiteter Körperverletzungen Daten über Viktimisierungen von Personen mit Behinderungen zutage brachte.

- c) Welche Maßnahmenvorschläge aus der o. g. Studie hat die Bundesregierung zwischenzeitlich umgesetzt?

Aufgrund des föderalen Systems sind grundsätzlich die Bundesländer für den Ausbau und die Weiterentwicklung sowie die Finanzierung des Hilfe- und Unterstützungssystems für von Gewalt betroffene Frauen zuständig.

Durch Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland dazu, umfassende Maßnahmen für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umzusetzen. Hierfür wurde neben dem Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ins Leben gerufen.

Ziel dieses Förderprogramms ist es, durch Modellvorhaben das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zu stärken. Dazu sollen Lücken im Hilfesystem geschlossen und dessen bedarfsgerechter Ausbau vorangetrieben werden. Ein wichtiger Aspekt des Bundesförderprogramms ist es, den Zugang für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen, wie beispielsweise Frauen mit Behinderungen, Frauen mit psychischen Erkrankungen, Frauen mit vielen Kindern oder älteren Söhnen oder auch Frauen in ländlichen Regionen zu verbessern. Hierzu zählen auch gehörlose Frauen und ihre Kinder.

Das Bundesförderprogramm gliedert sich in einen investiven und einen innovativen Strang. Mit dem investiven Teil des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ fördert das BMFSFJ in den Jahren 2020 bis Ende 2024 bauliche Maßnahmen zum Aus-, Um- und Neubau von Beratungsstellen und Frauenhäusern. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf eine barrierefreie Gestaltung gelegt, um allen Frauen den Zugang zum Hilfesystem zu garantieren. Für den investiven Teil des Förderprogramms stehen jährlich 30 Mio. Euro zur Verfügung. Die zweite Säule umfasst die Förderungen innovativer Maßnahmen zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen. Dieses läuft von 2019 bis Ende 2022. Unterstützt werden Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Schutz und Beratung, zur Verbesserung der Passgenauigkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfsangeboten und zur Prävention von Gewalt gegen Frauen.

Weiterhin gibt es, wie in der Antwort zu Frage 16a erläutert, im Rahmen des bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ nunmehr die Option einer Beratung in Gebärdensprache über einen sogenannten Tess-Relay-Dienst, sowie E-Mail- als auch Sofort-Chat-Möglichkeiten.

Darüber hinaus informieren vom BMFSFJ geförderte Vereine wie „bff: Frauen gegen Gewalt e. V.“ über Flyer und weiteres Informationsmaterial (z. B. „Nein! Zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung!“) über Hilfsangebote und Anlaufstellen. Über den „Frauenhauskoordination e. V.“ können zudem mehrere Informationsvideos in Gebärdensprache online eingesehen werden.

- d) Welche Präventionsprogramme zum Schutz von gehörlosen Frauen hat die Bundesregierung initiiert?

Über das Bundesinnovationsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ werden zahlreiche Projekte unterstützt, darunter auch solche, die sich als Präventionsprogramm an potenzielle Täterinnen und Täter richten, wie der „Berliner Zentrum für Gewaltprävention e. V.“. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit zur Entwicklung und finanziellen Umsetzung von Präventionsprogrammen jedoch bei den Bundesländern.

- e) Sind die Beratungsstellen und Betreuungsangebote für gehörlose Frauen aus Sicht der Bundesregierung ausreichend barrierefrei ausgebaut?

Auf die Antwort zu Frage 16c wird verwiesen.

- f) Wie unterstützt die Bundesregierung Frauenhäuser, ein flächendeckendes, bedarfsorientiertes und barrierefreies Angebot für gehörlose Frauen vorzuhalten?

Auf die Antwort zu Frage 16c wird verwiesen.

17. Welche konkreten Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen plant die Bundesregierung auf Grundlage der von ihr in Auftrag gegebenen und im Herbst 2021 veröffentlichten Studie zu Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland?
18. Wie setzt die Bundesregierung die mit dem Teilhabestärkungsgesetz geregelte Verpflichtung von Leistungsträgern in § 37a SGB IX, geeignete Maßnahmen zum Schutz insbesondere gewaltbetroffener Frauen zu ergreifen, mit Blick auf gehörlose Frauen um?

Die Fragen 17 und 18 werden wegen ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat seit Veröffentlichung der betreffenden Studie bereits eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht, die einige der Handlungsempfehlungen der Studie umsetzen oder zeitnah umsetzen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat bei der Aktualisierung der am 1. März 2022 in Kraft getretenen Gemeinsamen Empfehlung „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ (GE LTA) der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) mitgewirkt, um die Umsetzung des am 1. Juni 2021 in Kraft getretenen § 37a SGB IX zu unterstützen. Die GE LTA enthält mit der Einfügung eines § 2a erstmalig eine Regelung zur Sicherstellung von Gewaltschutz in Einrichtungen, die qualitative Mindeststandards für Gewaltschutzkonzepte festlegt und eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Konzepte vorsieht.

Außerdem wird das Projekt „Das Bundesnetzwerk der Frauenbeauftragten in Einrichtungen stark machen“, durchgeführt vom Weibernetz e. V., vom BMFSFJ gefördert. Seit Beginn des ersten Projektes 2009 hat sich die Idee der Frauenbeauftragten als ein erfolgreicher Beitrag zur Stärkung von Frauen mit Lernschwierigkeiten und zum Gewaltschutz in Einrichtungen erwiesen. Mit dem Projektende im Januar 2023 soll das Bundesnetzwerk der Frauenbeauftragten als bundesweit agierende Interessenvertretung tätig sein.

BMFSFJ und BMAS haben gemeinsam eine neue Studie zu „Gewalt gegen Frauen und Männer mit Behinderungen in Einrichtungen“ beauftragt, in deren

Rahmen insbesondere Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen, aber auch gehörlose Menschen in Einrichtungen zu ihren Gewalterfahrungen befragt werden. Ziel der geschlechtervergleichenden Erhebung ist es, konkrete Handlungsbedarfe zu prüfen, um das bestehende Hilfesystem im Rahmen verfassungsmäßiger Zuständigkeiten und dann zur Verfügung stehender Finanzmittel anhand von Beispielen guter Praxis weiterzuentwickeln. Der Abschlussbericht wird voraussichtlich 2024 veröffentlicht, gemeinsam mit Handreichungen für Einrichtungen, zum Beispiel zu dem Thema „Gewalt gegen gehörlose Frauen und Männer verhindern. Was ist zu tun?“.

Darüber hinaus beabsichtigt BMAS 2023 eine Veranstaltungsreihe mit dem Ziel einer Leitfaden-Entwicklung für die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten zu starten sowie Projekte zum Thema Gewaltschutz zu fördern. Hierzu finden bereits Gespräche mit relevanten Akteuren statt.

Aufgrund des föderalen Systems sind grundsätzlich die Bundesländer für den Schutz vor Gewalt sowie für den Ausbau und die Weiterentwicklung, und die Finanzierung des Hilfe- und Unterstützungssystems für von Gewalt betroffene Frauen zuständig. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken darauf hin, dass der Schutzauftrag nach § 37a Absatz 1 SGB IX umgesetzt wird.

In Umsetzung des Koalitionsvertrags plant die Bundesregierung, auch mit Blick auf den Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt, eine ressortübergreifende politische Strategie gegen Gewalt zu entwickeln, die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Darüber hinaus – ebenfalls in Umsetzung des Koalitionsvertrages der Regierungsparteien – plant die Bundesregierung, das Recht auf Schutz von Frauen bei Gewalt abzusichern und hierbei die Bedarfe vulnerabler Gruppen, wie Frauen mit Behinderungen, zu berücksichtigen.

19. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung des Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V, ein bundeseinheitliches Gehörlosengeld einzuführen?

Die Einführung eines bundeseinheitlichen Gehörlosengeldes ist derzeit nicht beabsichtigt.

20. Beobachtet die Bundesregierung eine besondere soziale Isolation von gehörlosen Menschen, und wenn ja, was unternimmt sie dagegen?

Im Juni 2022 wurde die „Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ veröffentlicht. Die Studie ist auf der Website des BMAS abrufbar (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Befragungsergebnisse weisen nicht darauf hin, dass gehörlose Menschen im Vergleich zu anderen Menschen mit Beeinträchtigungen eine besondere soziale Isolation erfahren. Generell fühlen sich Menschen mit Beeinträchtigungen, die in Einrichtungen leben, stärker gesellschaftlich isoliert als Menschen, die in Privathaushalten leben, unabhängig von der Art der Beeinträchtigung.

21. Was unternimmt die Bundesregierung, um die politische Teilhabe von Gehörlosen zu verbessern und zu gewährleisten?

Im Rahmen des Partizipationsfonds gemäß § 19 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) fördert die Bundesregierung Maßnahmen von Verbänden und Vereinigungen zur Selbsthilfe von Menschen

mit Behinderungen und ihrer Angehörigen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.

In diesem Zusammenhang werden aktuell Projekte des Deutschen Gehörlosen-Bund e. V., der Deutschen Cochlea Implantat Gesellschaft sowie des Deutschen Schwerhörigenbund e. V. gefördert.

22. Plant die Bundesregierung, die Vorschläge des Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V. in seiner „Kieler Erklärung“ vom 30. Oktober 2021, § 78 SGB IX dahin gehend anzupassen, dass Politik und Ehrenamt in den Katalog der Assistenzleistungen des Absatzes 1 explizit aufgenommen und Absatz 5 um die besonderen Kommunikationsbedürfnisse Gehörloser im Ehrenamt erweitert werden, sowie die Einkommens- und Vermögensabhängigkeit von Leistungen zur sozialen Teilhabe abzuschaffen, aufzugreifen, und wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?
23. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung der Fragesteller, den Vorbehalt in der Regelung des § 78 Absatz 5 SGB IX, dass angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zur Ausübung eines Ehrenamts nur dann erstattet werden, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden kann, zu streichen?

Die Fragen 22 und 23 werden wegen ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Änderung des § 78 Absatz 1 und 5 SGB IX, wie in der „Kieler Erklärung“ vorgeschlagen, ist nicht beabsichtigt. Der mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) neu eingefügte Leistungstatbestand in § 78 Absatz 5 SGB IX stellt die Unterstützung von ehrenamtlicher Betätigung als Leistung zur Förderung der sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt, wobei sich die Unterstützung auf die Erstattung der durch niedrigschwellige Assistenzleistungen entstehenden Aufwendungen fokussiert. Dabei hat sich der Gesetzgeber davon leiten lassen, das ehrenamtliche Engagement von Menschen mit Behinderungen dadurch in besonderer Weise zu würdigen, dass in Bedarfsfällen Sozialleistungen in angemessenem Umfang zu dessen Unterstützung bereitgestellt werden. Der mit dem BTHG eingefügte Neuregelung der Assistenzleistungen (u. a. zur Ausübung eines Ehrenamtes) lag nicht die gesetzgeberische Absicht zu Grunde, die Unterstützung der Ausübung öffentlicher Funktionen oder eines Wahlamtes zu erfassen. § 78 SGB IX stellt damit keine generelle gesetzliche Regelung zur Kostenübernahme von Aufwendungen für Gebärdensprachdolmetscher/innen zur politischen Teilhabe dar. Gleichwohl ist aber denkbar, dass die Träger der Eingliederungshilfe (Länder/Kommunen) die Norm (u. a. den Begriff des „Ehrenamtes“) so weit auslegen, dass darüber im Einzelfall auch Leistungen für die Übernahme von Aufwendungen für Gebärdendolmetscher/innen zur politischen Teilhabe erbracht werden könnten. Die Entscheidung darüber obliegt jedoch den zuständigen Trägern, die die Eingliederungshilfe eigenverantwortlich vollziehen.

Durch das BTHG wurden bereits Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen im Bereich der Eingliederungshilfe eingeführt. Der Gesetzgeber hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Artikel 25 Absatz 2 bis 4 BTHG einen umfassenden Auftrag zur Untersuchung der Gesetzesfolgen des BTHG erteilt. Auch die Regelungen zum Einsatz des Einkommens und Vermögens sind hiervon erfasst. Die vergebenen Forschungsvorhaben sind aktuell noch nicht abgeschlossen, die Ergebnisse bleiben abzuwarten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird dem Deutschen Bundes-

tag und dem Bundesrat gemäß Artikel 25 Absatz 7 BTHG bis zum Ende des Jahres 2022 einen Bericht mit den Ergebnissen der Untersuchungen vorlegen.

24. Wann werden die Ergebnisse der Evaluation des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) veröffentlicht, und welche Nachbesserungen des BTHG – besonders im Bereich der sozialen Teilhabe – hält die Bundesregierung für erforderlich?

Auf die Antwort zu den Fragen 22 und 23 wird verwiesen.

25. Plant die Bundesregierung eine Erhöhung und Verstetigung der Mittel des Partizipationsfonds gemäß § 19 BGG, und wenn ja, in welcher Höhe?

Eine Erhöhung und Verstetigung der Mittel des Partizipationsfonds gemäß § 19 BGG gehört zu den Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist Gegenstand jeweils laufender Verhandlungen zum Bundeshaushalt und steht insoweit auch unter dem Vorbehalt der bekannten aktuellen besonderen Herausforderungen.

26. Wie wird die Bundesregierung im Rahmen der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ab 2023 die Beratungsmöglichkeiten für taube und taubblinde Menschen bundesweit sicherstellen, vor dem Hintergrund, dass über 50 Prozent dieser Beratungsangebote nach ersten Rechercheergebnissen des Kompetenzzentrums für Gebärdensprache und Gestik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen und des Mental Health & Deafness Bundesverband der psychologisch und psychotherapeutisch arbeitenden und forschenden Fachkräfte im Bereich tauber und hörbehinderter Menschen e. V. vom 15. September 2022 in der neuen Förderphase keine Zuwendung erhielten?

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB[®]) ergänzt die Beratungsangebote der Leistungsträger und Leistungserbringer. Sie war seit ihrem Beginn im Jahr 2018 als modellhafte, befristete Erprobung im Rahmen einer Projektfinanzierung geplant. Es entspricht generell dem Wesen von Projektförderungen, dass diese befristet sind und der Zuwendungsgeber aus der Erprobung entsprechende Handlungsoptionen ableitet. Die Erprobung der EUTB[®] endet mit dem 31. Dezember 2022.

Die EUTB[®] wird unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse ab 2023 in den Regelbetrieb überführt. Hierfür bedarf es einer neuen Antragstellung und Bewilligung. Ein Bestandsschutz für bereits bestehende Beratungsangebote kann nicht gewährt werden, da dieser zu einer Privilegierung bestehender Angebote und Ungleichbehandlung neuer Antragsteller führen würde. Da die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt sind, musste aufgrund der hohen Anzahl an Bewerbungen, welche die Anzahl der zuschussfähigen Angebote bei weitem übersteigt, eine Auswahl getroffen werden. Dabei hat sich die zuständige Stelle an bundeseinheitlichen Kriterien und Maßstäben der Teilhabeberatungsverordnung (EUTBV) orientiert, die einen transparenten, wirtschaftlichen und flächendeckenden Einsatz der Finanzierungsmittel ermöglichen. Eine Finanzierung von zielgruppenspezifischen Beratungsangeboten, die ausschließlich bestimmten Gruppen zugutekommen, ist wie bei der Projektförderung 2018 bis 2022 weiterhin nicht vorgesehen und stärkt damit das Prinzip „Eine für alle“, das keinen behinderungs- oder teilhabebezogenen Ansatz für eine Inanspruchnahme einer Beratung fordert.

Eine abschließende Stellungnahme zur Anzahl der jeweiligen EUTB®-Angebote ist aktuell noch nicht möglich. Im Rahmen der Projektförderung haben 43 Träger ihr Angebot mit dem DGS-Zeichen ausgewiesen. Es lässt sich jetzt noch nicht sagen, wie viele Träger mit dem DGS-Zeichen zukünftig ausgewiesen werden. Stand heute konnten 26 der alten Träger auch im neuen Verfahren berücksichtigt werden. Zu beachten ist aber, dass noch nicht alle Träger ihre Personalauswahl abgeschlossen bzw. ihr Beratungsprofil veröffentlicht haben, so dass weitere Beratende hinzukommen können, die Gebärdensprachkompetenz haben.

27. Plant die Bundesregierung im Zuge der im Koalitionsvertrag angekündigten Evaluierung des Bundesteilhabegesetzes, eine Entbürokratisierung der Übernahme der Kosten für Gebärdensprachdolmetscher gemäß § 82 SGB IX zu ermöglichen, und wenn ja, wie konkret?

Für Leistungsberechtigte mit Hör- und Sprachbehinderungen besteht die Möglichkeit, Leistungen zur Förderung der Verständigung zu erlangen, um ihnen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass (z. B. wichtigen Vertragsverhandlungen) zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 113 Absatz 1, 2 Nummer 6 i. V. m. § 82 SGB IX). Die Leistungen orientieren sich dabei, wie alle Leistungen der Eingliederungshilfe, an der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere dem individuellen Bedarf, und werden unter Berücksichtigung der angemessenen Wünsche der Leistungsberechtigten bezüglich der Gestaltung der Leistung erbracht. Die Bedarfsermittlung erfolgt dabei im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens, bei dem der Mensch mit seinen Wünschen im Mittelpunkt steht und an allen Verfahrensschritten zu beteiligen ist. Auch das Gesamtplanverfahren ist Gegenstand der Evaluierung. Es wird daher auf die Antwort zu den Fragen 22 und 23 verwiesen.

28. Was unternimmt die Bundesregierung, um Wahlfreiheit der Kommunikationshilfe für Gehörlose bei der Übernahme der Kosten für Gebärdensprachdolmetscher zu ermöglichen?

Im Verwaltungsverfahren auf Bundesebene haben hör- oder sprachbehinderte Personen das Recht, zur Wahrnehmung eigener Rechte in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die Träger öffentlicher Gewalt stellen auf Wunsch eine geeignete Kommunikationshilfe kostenfrei zur Verfügung oder tragen die Kosten für eine selbst beschaffte Kommunikationshilfe. Näheres dazu regelt die Kommunikationshilfeverordnung. Auf Landesebene gelten in der Regel vergleichbare Vorschriften.

Im Gerichtsverfahren erfolgt die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, was auch Gebärdensprachdolmetscher umfasst. Die Kosten hierfür trägt die Staatskasse.

29. Wie schätzt die Bundesregierung den aktuellen Bedarf an Gebärdensprachdolmetschern in Deutschland ein?
- Geht die Bundesregierung mittel- und langfristig von einem Wachstum des Bedarfs an Gebärdensprachdolmetschern aus, und wenn ja, wie hoch wird dieses eingeschätzt?
 - Was unternimmt die Bundesregierung, um den wachsenden Bedarf an Gebärdensprachdolmetschern zu decken?
 - Plant die Bundesregierung, Gebärdensprachdolmetschen-Studiengänge zu unterstützen, und wenn ja, in welcher Form?

Die Fragen 29 bis 29c werden gemeinsam beantwortet.

Zur Umsetzung der Regelungen zur Barrierefreiheit braucht es eine ausreichende Anzahl von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern. Der Bedarf betrifft Bund, Länder und den privaten Sektor gleichermaßen. Der genaue Bedarf lässt sich folglich nicht quantifizieren und hat sicherlich auch örtliche und zeitliche Schwerpunkte. Über den bereits vorliegenden Bedarf an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern hinaus, geht die Bundesregierung nicht von einem weiteren mittel- oder langfristigen Wachstum des Bedarfs aus.

Die Hochschulpolitik liegt sich im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Der Bundesregierung sind insgesamt acht Hochschulen bekannt, an denen Gebärdensprachdolmetschen-Studiengänge angeboten werden. Die Bundesregierung begrüßt die Einrichtung entsprechender Studiengänge seitens der Länder.

30. Wie viele Gebärdensprachdolmetscher beschäftigen die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden (bitte nach Dienststellen aufschlüsseln)?

In obersten und nachgeordneten Bundesbehörden werden nur vereinzelt (z. B. im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung) Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher beschäftigt. In der Regel greifen die Ressorts und ihre nachgeordneten Behörden auf freiberuflich tätige Personen zu. In einzelnen Behörden und Verwaltungen z. B. der Bundesagentur für Arbeit bestehen darüber hinaus Rahmenverträge mit Unternehmen, die Gebärdendolmetscherdienste anbieten. Auf diese wird bei Bedarf zurückgegriffen.

31. Welche Fortbildungen und Lehrgänge bieten das Bundessprachenamt, die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung oder andere Einrichtungen des Bundes zum Erlernen der deutschen Gebärdensprache für Bedienstete des Bundes und der Länder an?

Der Bundesregierung sind nur wenige entsprechende Schulungsangebote bekannt. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden regelmäßig Fortbildungen zur Vermittlung von Grundkenntnissen in Gebärdensprache angeboten.

32. Welche Mitglieder der Bundesregierung verfügen über Kenntnisse in der deutschen Gebärdensprache?

Die Mitglieder der Bundesregierung haben keine Kenntnisse im Bereich der Gebärdensprache.

33. Was ist der Planungs- und Umsetzungsstand des im Koalitionsvertrag angekündigten „Bundeskompetenzzentrums Leichte Sprache/Gebärdensprache“?

- a) An welchem Standort soll das Bundeskompetenzzentrum entstehen, und mit wieviel Sach- und Personalmitteln soll es ausgestattet werden?

Das Bundeskompetenzzentrum soll im Sprachendienst des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales am Standort Berlin eingerichtet werden. Zur Ausstattung mit Sach- und Personalmitteln können derzeit keine Angaben gemacht werden, da die Planungen noch nicht weit genug fortgeschritten sind.

- b) Welche konkreten Aufgaben soll das Bundeskompetenzzentrum wahrnehmen?

Das Bundeskompetenzzentrum soll den Bedarf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen an Übersetzungen und Verdolmetschungen im Bereich Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache decken. Darüber hinaus soll es im Ressortkreis in praktischen Fragen der Leichten Sprache und der Deutschen Gebärdensprache beratend tätig werden, so u. a. durch die Mitwirkung bei der stichprobenhaften Überprüfungen der Qualität externer Dienstleistungen. Schließlich soll das Bundeskompetenzzentrum je nach verfügbarer Kapazität im Rahmen der üblichen Amtshilfe im Ressortkreis Übersetzungen in Leichte Sprache bzw. DGS-Verdolmetschungen anbieten.

- c) In welcher Form werden die Selbstvertretungsorganisationen der Gehörlosen beim Aufbau und Betrieb des Bundeskompetenzzentrums beteiligt?

Mit Vertretern des Deutschen Gehörlosen-Bundes wurde seitens des BMAS bereits ein Informationsgespräch zum geplanten Bundeskompetenzzentrum geführt. Eine darüber hinaus gehende Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen beim Aufbau und Betrieb des Bundeskompetenzzentrums ist nicht vorgesehen, da es sich um eine ministeriumsinterne Organisationsangelegenheit handelt.

34. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung des Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V., die deutsche Gebärdensprache als Amtssprache einzuführen?

Sinn und Zweck der Festlegung einer Amtssprache ist insbesondere, durchgehend für alle Verfahren z. B. bei Anhörung, Beratung, Belehrung etc. einen einheitlichen Kommunikationsstandard und damit ein effizientes und transparentes Verfahren zu gewährleisten.

§ 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes sieht Deutsch als Amtssprache vor. Eine Pflicht der Beschäftigten im öffentlichen Sektor, die Gebärdensprache zu erlernen und zum Erhalt der Sprechfähigkeit weiter zu praktizieren, erscheint bei der vorhandenen Vielzahl und Breite an Verwaltungstätigkeiten nicht realistisch. Durch die Kommunikationshilfverordnung ist bereits sichergestellt, dass sich Gehörlose eines Gebärdendolmetschers bedienen können, dessen Kosten in der Regel nicht der Gehörlose zu tragen hat.

35. Was unternimmt die Bundesregierung, um die Beratungsarbeit der Bundesfachstelle Barrierefreiheit, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, auszubauen?

Im Zuge der ebenfalls im Koalitionsvertrag angekündigten Überarbeitung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) wird der Ausbau der Beratungsarbeit der Bundesfachstelle Barrierefreiheit auf Basis unter anderem der Ergebnisse der Evaluation des BGG umgesetzt werden.

36. Wann und wie will die Bundesregierung, das im Koalitionsvertrag gegebene Versprechen einlösen, private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen zum Abbau von Barrieren zu verpflichten?

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, Deutschland in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens barrierefrei zu machen. Hierzu sollen u. a. das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz überarbeitet werden. Derzeit wird geprüft, wie eine Ausweitung der Barrierefreiheit in den privaten Bereich erfolgen kann.

- a) Was versteht die Bundesregierung unter einer „angemessenen Übergangsfrist“?

Eine angemessene Übergangsfrist ist ein Zeitraum, der einerseits berücksichtigt, dass den Wirtschaftsakteuren ausreichend Zeit für den Abbau von Barrieren bleiben muss und andererseits den berechtigten Interessen der Menschen mit Behinderungen an der Herstellung von Barrierefreiheit Genüge tut.

- b) Sind Sanktionsmechanismen bei Nichteinhaltung der Verpflichtung geplant, und wenn ja, welche?

Die Frage nach Sanktionsmechanismen wird sich erst nach der grundsätzlichen Entscheidung stellen, wie eine Ausweitung der Barrierefreiheit in den privaten Bereich erfolgen kann und konkrete Ideen hierzu vorliegen.

- c) Werden die Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung der in diesem Zusammenhang angekündigten Förderprogramme beteiligt?

Die Bundesregierung wird im Dezember 2022 eine Bundesinitiative Barrierefreiheit starten, um die Aufträge aus dem Koalitionsvertrag gemeinsam umzusetzen. Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen sollen über einen Beirat in den Prozess eingebunden werden. Der Beirat berät die Bundesinitiative und gibt Hinweise, in welchen Bereichen auf Bundesebene noch mehr für Barrierefreiheit getan werden sollte.

37. Sind Befragungen im Rahmen des Zensus 2022 in Gebärdensprache barrierefrei möglich, und wenn ja, wer trägt die Gebärdensprachdolmetscherkosten?

Die elektronischen Fragebogen des Zensus 2022 wurden für einen barrierefreien Zugang unter Berücksichtigung der entsprechenden Richtlinien entwickelt und umfassend getestet. Sollte Personen der Zugang zum Fragebogen oder die Beantwortung des Fragebogens aufgrund einer Beeinträchtigung nicht möglich sein, kann der Fragebogen auch durch eine von ihnen beauftragte Person (z. B. Betreuungspersonen, Verwandte, Pflegepersonal etc.) ausgefüllt werden. Wenn dies nicht möglich oder nicht gewünscht ist, kann sich die Person an

die zuständige Erhebungsstelle oder das zuständige Statistische Landesamt wenden, um geeignete Maßnahmen zur Beantwortung des Fragebogens abzustimmen. Ob hierfür Gebärdendolmetscher zur Verfügung stehen oder Kosten für ggf. eingesetzte Gebärdendolmetscher übernommen werden, liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Landes. Der Bundesregierung liegen hierzu keine detaillierten Informationen vor

38. Welche Projekte zur Stärkung der Teilhabe von Gehörlosen fördert die Bundesregierung in Form einer Bezuschussung bzw. im Rahmen des Nationalen Aktionsplans 2.0 zur UN-Behindertenrechtskonvention und welche in Form einer institutionellen Förderung (bitte nach einzelnen Förderungen und Volumen aufschlüsseln)?

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde das Teilhaberecht in Deutschland wesentlich weiterentwickelt und modernisiert. Grundlage der Teilhabepolitik der Bundesregierung bildet ein zeitgemäßes Verständnis von Behinderung (§ 2 SGB IX). Das reformierte SGB IX begreift Behinderung nicht mehr als Eigenschaft und Defizit einer Person., vielmehr wurde angelehnt an das der ICF zugrundeliegende bio-psycho-soziale Modell von Behinderung nun auch die Wechselwirkung mit der Person in ihrer individuellen Lebenswelt ins Gesetz aufgenommen. Behinderung betrachtet folglich eine gesundheitliche Beeinträchtigung in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren sowie mit den Interessen und Wünschen des Menschen mit Behinderungen in den neun Lebensbereichen. „Man ist nicht behindert, man wird behindert“. Es wird kein defizit- oder einschränkungsorientierter projektbasierter Förderungsansatz mehr verfolgt, sondern der Fokus auf die Etablierung teilhabeorientierter Verfahren gerichtet. Ein Schwerpunkt der Arbeit der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode liegt auf der Stärkung der Barrierefreiheit.

Neue Maßnahmen der Ressorts zum Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (NAP 2.0) werden seit der Veröffentlichung des Statusberichts am 4. Mai 2021 fortlaufend in den digitalen Katalog aufgenommen. Die Projekte sind im Maßnahmenkatalog unter www.gemeinsam-einfach-machen.de (https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/NAP/Statusbericht_NAP/Suche/suche_node.html) abrufbar.

39. Wie ist die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Deutschen Gehörlosen-Sportverband e. V. strukturiert, um Transparenz, barrierefreie Kommunikation, Information, Projekte, inklusive Personalausstattung und gute Erreichbarkeit mit kompetenten Ansprechpartnern zu gewährleisten?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 8 und 11 auf Bundestagsdrucksache 19/25889 wird verwiesen.

40. Plant die Bundesregierung, eine Förderung zugunsten des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e. V. aufzulegen, um diesen angesichts zunehmender Finanzierungslücken in der Vereinsarbeit und insbesondere beim Zugang zu Gebärdensprachdolmetschern zu unterstützen, um dessen Partizipation in Sport und Gesellschaft sicherzustellen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung bezuschusst den deaflympischen Leistungssport im Rahmen des Programms vom 28. September 2005 des BMI zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenricht-

linien (Leistungssportprogramm – LSP) sowie der hierzu erlassenen Förderrichtlinien. Die Förderungen nach dem Leistungssportprogramm beziehen sich konkret auf Maßnahmen der Nationalmannschaften und auf Bundeskaderathleten. Eine allgemeine Verbands- oder Vereinsförderung erfolgt nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen.

41. In welchem Umfang hat die Bundesregierung Verbände und Athleten gefördert, um deren Teilnahme an den zuletzt durchgeführten Deaflympics 2021 in angemessener finanzieller Ausstattung zu ermöglichen?

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Gehörlosen-Sportverband e. V. für die Vorbereitung auf und die Teilnahme an den Deaflympics 2021 (pandemiebedingt auf 2022 verschoben) im deaflympischen Zyklus 2018 bis 2022 Mittel aus dem Bundeshaushalt in Höhe von rund 4,27 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erhalten Bundeskaderathletinnen und -athleten des Deutschen Gehörlosen-Sportverband e. V. im Rahmen der Förderung der Dualen Karriere eine unmittelbare Förderung. Ferner haben diesen Athletinnen und Athleten auch Zugang zur geförderten Altersversorgung und können Leistungen der Olympiastützpunkte in Anspruch nehmen.

Die dargestellte Bezuschussung des Spitzensports des Deutschen Gehörlosensportverbandes trägt dem Interesse des Bundes an der Unterstützung des Behindertenleistungssports im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Rechnung.

42. Welche Unterstützungsleistungen sind für die kommenden Deaflympics 2025 im Tokio geplant?

Die Bezuschussung der Vorbereitung der deaflympischen Athletinnen und Athleten auf und die Entsendung derselben zu den Deaflympischen Spielen erfolgt auf der Grundlage des Leistungssportprogramms des BMI und seiner Förderrichtlinien im Rahmen der im Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

43. Inwiefern werden Ehrenamtliche in gebärdensprachlichen Verbänden von der Bundesregierung z. B. durch Bildungsmaßnahmen unterstützt, um barrierefreie Kommunikation zu ermöglichen, und bei welchen Institutionen liegt aus Sicht der Bundesregierung hierfür die Zuständigkeit?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

